Gutachten 366-0203-06-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46345

ANLAGE: 37 CITROEN Radtyp: ONP

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 10.05.2007



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : CITROEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 15

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ONP315	ONP PCD108	ohne	65,1		615	2015	02/06

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CITROEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm für Typ : D*RFN*; D*RHS*; D*RHY*; D*RHZ*; D*RLZ*;

D*XFX*; D*4HX*; D*6FZ*; F*HFX*; F*KFU*; F*KFV*; F*NFU*; F*8HX*;

F*8HY*; F*8HZ*; F*9HX*; F*9HZ*; H; J*HFX; J*KFV*; J*NFS*; J*NFU*; J*8HX*; J*8HZ*; L; N*KFW*; N*NFU*; N*RFN*; N*RFS; N*RHY; N*RHZ*; N*WJY*; N*8HZ*; R*RFJ*; R*RHL*; R*RHR*; R*XFU*; R*4HP*; R*4HR*; R*4HS*; R*4HT*; R*4HX*; R*6FY*;

R*6FZ*; R*9HY*; R*9HZ* 120 Nm für Typ : U*****

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C2

				_	
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J*HFX	e2*2001/116*0283*	44 - 90	195/45R16 80	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
J*KFV*	e2*2001/116*0284*		205/40R16 83	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
J*NFS*	e2*2001/116*0309*		205/45R16 83	11A; 24J; 24M; 367	73C; 74A; 74H
J*NFU*	e2*2001/116*0285*				
J*8HX*	e2*2001/116*0286*				
J*8HZ*	e2*2001/116*0316*				

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C3

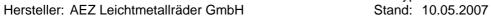
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
F*HFX*	e2*98/14*0256*	44 -80	195/50R16 84	11A; 22I; 24J; 24M	Citroen C3; Citroen
F*KFU*	e2*2001/116*0289*		205/45R16 83	11A; 22I; 24J; 24M	C3 X-TR;
F*KFV*	e2*98/14*0257*		215/40R16 82	11A; 22B; 24D; 24J; 366	10B; 11B; 11G; 11H;
F*NFU*	e2*98/14*0258*				12A; 51A; 71K; 721;
F*8HX*	e2*98/14*0259*				73C; 74A; 74H
F*8HY*	e2*98/14*0261*				
F*8HZ*	e2*2001/116*0317*				
F*9HX*	e2*2001/116*0318*				
F*9HZ*	e2*2001/116*0329*				

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C3 PLURIEL

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Н	e2*2001/116*0266*	54 - 80	195/50R16 84	11A; 22B; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R16 87	11A; 22B; 24D; 24J	12A; 51A; 71K; 721;
			205/50R16 87	11A; 22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74H; 744
			225/45R16 89	11A; 22B; 24C; 24D	

Gutachten 366-0203-06-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46345

ANLAGE: 37 CITROEN Radtyp: ONP





Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L	e2*2001/116*0302*	65 - 130	205/55R16 90	11A; 24M	Coupe; Limousine; 2-
			215/55R16 93	11A; 22I; 24J; 24M	türig; 4-türig;
			225/50R16 92	11A; 22B; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			235/50R16 95	11A; 21P; 22B; 22H; 24D;	12A; 51A; 71K; 721;
				24J	73C: 74A: 74H

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C4 PICASSO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
U****	e2*2001/116*0345*	80 - 103	205/55R16 91	11A; 24M; 51J	Grand C4 Picasso;
			205/60R16 92	11A; 24M; 51J	C4 Picasso;
			215/55R16 93	11A; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R16 92	11A; 24D	12A; 51A; 71K; 721;
			225/55R16 95	11A; 24D	729; 73C; 74A; 74H;
					76U

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C5

VEIRAUISDEZE	ichinang. Chikot	.11 00			
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
D*RFN*	e2*98/14*0216*	66 - 103	205/55R16 90		Kombi; Limousine;
D*RHS*	e2*98/14*0249*	66 - 152	225/50R16 92	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
D*RHY*	e2*98/14*0219*	79 - 152	215/55R16	11A; 22B; 24M; 51G	12A; 51A; 71K; 721;
D*RHZ*	e2*98/14*0220*				729; 73C; 74A; 74H;
D*RLZ*	e2*98/14*0217*				CC2
D*XFX*	e2*98/14*0218*				
D*4HX*	e2*98/14*0221*				
D*6FZ*	e2*98/14*0215*				
R*RFJ*	e2*2001/116*0304*	80 - 152	215/55R16 93		10B; 11B; 11G; 11H;
R*RHL*	e2*2001/116*0315*		225/50R16 92		12A; 51A; 71K; 721;
R*RHR*	e2*2001/116*0306*		235/50R16 95	11A; 24J	73C; 74A; 74H; CC2
R*XFU*	e2*2001/116*0308*				
R*4HP*	e2*2001/116*0348*				
R*4HR*	e2*2001/116*0354*				
R*4HS*	e2*2001/116*0353*				
R*4HT*	e2*2001/116*0347*				
R*4HX*	e2*2001/116*0307*				
R*6FY*	e2*2001/116*0334*				
R*6FZ*	e2*2001/116*0303*				
R*9HY*	e2*2001/116*0335*				
R*9HZ*	e2*2001/116*0305*				

Verkaufsbezeichnung: CITROEN XSARA

VCIRAGISDUZU	ionnang. Office	IN NOAIN	?		
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N*KFW*	e2*98/14*0232*	50 - 120	195/45R16 84		ab e2*98/14*0189*02;
N*NFU*	e2*98/14*0233*				ab e2*98/14*0110*02;
N*RFN*	e2*98/14*0234*				Kombi; Coupe;
N*RFS	e2*98/14*0110*				Limousine;
N*RHY	e2*98/14*0189*				10B; 11B; 11G; 11H;
N*RHZ*	e2*98/14*0236*:				12A; 51A; 71K; 721;
N*WJY*	e2*98/14*0128*				73C; 74A; 74H
N*8HZ*	e2*2001/116*0268*				ļ

Aldreaditiont restor DAD Decistrions research VDA D 00004 05

Gutachten 366-0203-06-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46345

ANLAGE: 37 CITROEN Radtyp: ONP Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Stand: 10.05.2007



Seite: 3 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in 22I) diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.

Gutachten 366-0203-06-MURD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46345

ANLAGE: 37 CITROEN Radtyp: ONP
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 10.05.2007



Seite: 4 von 4

24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.

- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- CC2) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 282/283 mm und 288 mm an der Vorderachse zulässig.